

**Auszug
aus der 19. Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung
am 11.07.2002**

4. 1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 22 Schalbruch, Im Heidfeld

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 7. März 2002 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 22 - Schalbruch, Im Heidfeld - beschlossen.

In der anschließend durchgeführten öffentlichen Auslegung sowie bei der Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Die Gemeindevertretung beschloss, die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Selfkant Nr. 22 - Schalbruch, Im Heidfeld - unter Ziffer "9. Versickerung von Niederschlagswasser" zu ändern und dabei die bisherige Festsetzung mit dem Text

"Festsetzung: Die Gemeindevertretung hat bestimmt, dass das Niederschlagswasser im Rahmen der aufgrund des vorstehenden Untersuchungsergebnisses gegebenen Möglichkeiten auf den jeweiligen Grundstücken zur Versickerung gebracht werden muss."

durch die neuen Festsetzungen mit dem Text

"Festsetzungen:

9.1 *Die Gemeindevertretung hat bestimmt, dass das Niederschlagswasser im Rahmen der aufgrund des vorstehenden Untersuchungsergebnisses gegebenen Möglichkeiten auf den jeweiligen Grundstücken zur Versickerung gebracht werden muss.*

9.2 *Für die Grundstücke Gemarkung Havert, Flur 5, Nrn. 399, 405, 406, 411, 412 und 418 wird festgesetzt, dass das auf diesen Grundstücken anfallende Niederschlagswasser in Abweichung von der unter Ziffer 9.1 genannten Festsetzung wegen des fehlenden Grenzabstandes der öffentlichen Entwässerungsanlage im Straßengrundstück Flur 5, Nr. 398, in diese Entwässerungsanlage eingeleitet werden darf."*

zu ersetzen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Für die Richtigkeit des Auszuges:
52538 Selfkant, den 15.07.2002



Schwartzmanns

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 - Schalbruch, Im Heidfeld -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 11. Juli 2002 die 1. Änderung des seit dem 14. Mai 2001 rechtsgültigen Bebauungsplan Selfkant Nr. 22 - Schalbruch, Im Heidfeld - gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Mit der 1. Änderung zum Bebauungsplan wurden die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 9 wie folgt neu gefasst:

“Festsetzungen:

- 9.1 Die Gemeindevertretung hat bestimmt, dass das Niederschlagswasser im Rahmen der aufgrund des vorstehenden Untersuchungsergebnisses gegebenen Möglichkeiten auf den jeweiligen Grundstücken zur Versickerung gebracht werden muss.
- 9.2 Für die Grundstücke Gemarkung Havert, Flur 5, Nrn. 399, 405, 406, 411, 412 und 418 wird festgesetzt, dass das auf diesen Grundstücken anfallende Niederschlagswasser in Abweichung von der unter Ziffer 9.1 genannten Festsetzung wegen des fehlenden Grenzabstandes der öffentlichen Entwässerungsanlage im Straßengrundstück Flur 5, Nr. 398, in diese Entwässerungsanlage eingeleitet werden darf.”

Der Bebauungsplan Selfkant sowie die Begründung und Festsetzungen können ab sofort während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant - Zimmer 23 - von jedermann eingesehen werden; über deren Inhalt besteht ein Auskunftsrecht.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

Montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Hinweise:

Unbeachtlich sind gemäß § 215 BauGB

- a) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung (vgl. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB),

wenn sie nicht in Fällen von a) innerhalb eines Jahres, in Fällen von b) innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 22 der Gemeinde Selfkant schriftlich gegenüber der Gemeinde Selfkant geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.1994 GV NW S. 270, in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NW 2023), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgesehene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 22 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 in Kraft.

Selfkant, den 13. August 2002

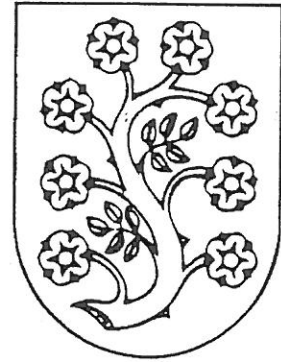
Der Bürgermeister
In Vertretung

Jans

Amtsblatt der Gemeinde Selfkant

Das wöchentliche Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister
52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456-499-0



33. Jg., Nr. 32-34, Montag, 19. August 2002 * 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456 - 499-0

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Änderung Nr. XI des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 25. Juli 2002, Az. 35.2.11-54-83/02, die Änderung Nr. XI des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant genehmigt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Selfkant am 16.05.2002 beschlossene

XI. Änderung
des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag

gez.: Kuball

Die Änderung Nr. XI des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht können ab sofort während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538

Selfkant, Zimmer 23, von jedermann eingesehen werden; über deren Inhalt besteht ein Auskunftsrecht.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Hinweise:

Unbeachtlich sind gemäß § 215 BauGB

- a) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung (vgl. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB), wenn sie nicht in Fällen von a) innerhalb eines Jahres, in Fällen von b) innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der Änderung Nr. XI des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant schriftlich gegenüber der Gemeinde Selfkant geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.1994 GV NW S. 270, in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NW 2023), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

Hinweise:

Unbeachtlich sind gemäß § 215 BauGB

- a) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung (vgl. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB),

wenn sie nicht in Fällen von a) innerhalb eines Jahres, in Fällen von b) innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 22 der Gemeinde Selfkant schriftlich gegenüber der Gemeinde Selfkant geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.1994 GV NW S. 270, in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NW 2023), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgesehene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 22 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 in Kraft.

Selfkant, den 13. August 2002

Der Bürgermeister
In Vertretung

Jans

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

montags bis freitags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Wichtige Telefonnummern:

Rathaus
der Gemeinde Selfkant 4990
Fax-Nummer 3828
Bürgermeister Otten 02455-440
Gemeindeamtmann Schürmann 1266
Bauhofleiter Hoeker 3437
oder 01772984846
Abwasserbereich 01776033212

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Selfkant - Der Bürgermeister -, Am
Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Bürgermeister Willi Otten
Konzept, Layout, Satz und Druck:
Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13,
52538 Selfkant
Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei
allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde
Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme
aus. Das Amtsblatt kann als Einzelstück gegen
Erstattung der jeweiligen Portokosten bei der
Gemeindeverwaltung Selfkant bezogen werden.